

Allein die Bezeichnung Mittelfrieslands als 'inter Laubachi et Flehum' weist doch auf einen Schreiber, der östlich vom Laubach oder zwischen Laubach und Fli, also in Mittel- oder Ostfriesland schrieb, aus der Bezeichnung Ostfrieslands als 'trans Laubachi' oder 'inter Laubachi et Wisaram' folgt nur, dass die Zusätze, in welchen diese Ausdrücke begegnen, westlich vom Laubach, also in Mittel- oder Westfriesland geschrieben wurden, und lediglich die vier Stellen, in welchen Westfriesland durch 'cis Fli' bezeichnet ist, müssen westlich vom Fli entstanden sein. Indes begegnet die Wendung 'cis Fli' nur im Eingange der Lex, nur in dem ersten Teile des I. Titels¹. Hier musste sie freilich einen flüchtigen Leser zu dem vorschnellen Urteile verführen, dass alle kursiven Zusätze westlich vom Fli abgefasst seien. Wie schade, dass de Geer nicht auf den Gedanken verfallen ist, bei der Lektüre dieser Stellen einmal mit der Additio zu beginnen. Er hätte dann gewiss den Eindruck gewonnen, dass alle diese Stellen im äussersten Osten Frieslands geschrieben seien, denn die kursiven Zusätze des Tit. III der Additio müssen, wenn sie überhaupt innerhalb Frieslands geschrieben sind, nach der Art, wie sie die drei friesischen Gebiete bezeichnen, östlich vom Laubach entstanden sein. Sie lauten nämlich:

(hinter § 58:) 'Apud occidentales Fresiones inter Flehi et Sincfalam quot unciarum fuerit longitudo vulneris, tot solidorum compositione persolvitur, donec ad quinquaginta et tres solidos perveniat et unum tremissem; ibi nobilis homo centum et sex solidis et duobus tremissis simpla compositione solvitur. Similiter inter Wisaram et Laubachi'²;

(hinter § 68:) 'Inter Wisaram et Laubachi tota compositio in simplo persolvitur';

1) In §§ 3. 4. 5 und 8. 2) Schon Patetta (S. 51 f.) sah, dass die bei Herold kursiv gedruckten Worte 'similiter manum ac pedem', die hinter die Worte 'similiter inter Wisaram et Laubachi' geraten sind, hinter die Worte 'oculum XXV solidis debere componi' gehören und dass hier XXV in XLV zu emendieren sei. Er stellte das Ganze an die Spitze der Iudicia Saxmundi, obwohl ihm (S. 52) auffiel, dass es in indirekt berichtender Form abgefasst sei. Diese Form will zu der direkten, imperativischen Rede der Saxmundschen Iudicia nicht passen. Ueberdies ist der Bussatz von XLV solidi für ein Auge mit der Busse, welche Saxmund in Add. III 60 für das Ausstossen der testiculi angibt ($3 \times 53\frac{1}{3}$ solidi) nicht in Einklang zu bringen. Es hat mit der ganzen Notiz über Auge, Hand und Fuss eine andere Bewandnis, von der an anderer Stelle zu handeln sein wird. — Unzutreffend ist Brunners (Deutsche Rechtsgesch. II, 543, N. 37) Auffassung der Worte 'similiter manum ac pedem'.